

# ZH\_HANDELSGERICHT HG160048 vom 15. August 2016

Zh Handelsgericht, 2016-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG160048](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG160048)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG160048 du 15 août 2016

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG160048 del 15 agosto 2016

## Erwägungen

### E. 1

Formelles

#### E. 1.1

Säumnisurteil Reicht die beklagte Partei auch innerhalb der Nachfrist keine Klageantwort ein, so trifft das Gericht einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist (Art. 223 Abs. 2 ZPO). Auf die Säumnisfolgen ist die Partei hinzuweisen (Art. 147 Abs. 3 ZPO). Spruchreife liegt vor, wenn das Gericht die Klage aufgrund der un- bestritten gebliebenen Behauptungen der klägerischen Partei durch Prozess- oder Sachurteil erledigen kann. An der Spruchreife mangelt es, wenn das Vor- bringen der klägerischen Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offen- sichtlich unvollständig ist (fehlende Schlüssigkeit; Art. 56 ZPO) oder erhebliche Zweifel an der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung bestehen (Art. 153 Abs. 2 ZPO). Nur die Prozessvoraussetzungen hat das Gericht von Amtes wegen zu prü- fen (Art. 60 ZPO; zum Ganzen je m.w.H.: Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG130183 vom 9. April 2014, in: ZR 2005 Nr. 2 E. 1.1.1. S. 3; WILLISEG- GER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2013, N. 20-23 zu Art. 223 ZPO; LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/ Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 5-7a zu Art. 223 ZPO).

- 4 - Die Beklagte hat die Klageschrift sowie die Fristansetzungen erhalten (oben Zif- fer B), jedoch keine Klageantwort eingereicht. Auf die Säumnisfolgen ist sie hin- gewiesen worden. Wie die nachfolgenden Ausführungen aufzeigen, erweist sich die Angelegenheit auch als spruchreif. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Säumnisurteils sind deshalb erfüllt.

#### E. 1.2

Sachurteilsvoraussetzungen

##### E. 1.2.1

Örtliche Zuständigkeit Die Parteien können für einen bestehenden oder künftigen Rechtsstreit über An- sprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinba- ren, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 17 Abs. 1 S. 1 ZPO). Unwirk- sam ist die Abweichung von einem (teil)zwingenden Gerichtsstand (Art. 9 Abs. 2 ZPO). Die Vereinbarung bedarf der Schrift- oder Textform (Art. 17 Abs. 2 ZPO). Sie kann auch durch die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen erfol- gen. Dazu ist allerdings erforderlich, dass die verwendende Partei unter Berück- sichtigung der Geschäftserfahrenheit und Rechtskunde der Gegenpartei davon ausgehen darf, dass diese die Gerichtsstandsklausel tatsächlich zur Kenntnis ge- nommen und in ihrer Bedeutung

erfasst hat (Urteil des Bundesgerichts 4A\_247/2013 vom 14. Oktober 2013 E. 2.1.2 m.w.H.). Ein (teil)zwingender Gerichtsstand, welcher einer Gerichtsstandsvereinbarung entgegenstehen würde, besteht nicht. Die von den kollektiv zeichnungsberechtigten Verwaltungsräten der Beklagten (D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_) unterzeichnete Offerte/Auftragsbestätigung vom 14. August 2014 verweist in Ziffer 8 auf die beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten in der Fassung 1/2012 (act. 2/1 Ziffer 8 S. 5 sowie S. 6). Gemäss deren Ziffer 13.2 wird als Gerichtsstand Zürich bezeichnet (act. 2/2 S. 2). Bei Verwaltungsräten einer Holding-Gesellschaft darf von deren Geschäftserfahrung ausgegangen werden. Die Parteien haben damit gültig den Gerichtsstand Zürich vereinbart. Die örtliche Zuständigkeit ist gestützt auf Art. 17 Abs. 1 S. 1 ZPO gegeben.

- 5 -

### **E. 1.2.2**

**Sachliche Zuständigkeit** Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig (Art. 6 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG). Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn (i) beide Parteien im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, (ii) die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist und (iii) gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht, d.h. der Streitwert mindestens CHF 30'000.– beträgt (Art. 6 Abs. 2 lit. a-c ZPO; BGE 139 III 67 E. 1.2 S. 69-70). Beide Parteien sind im Handelsregister eingetragen (oben Ziffer A.a), die Streitigkeit betrifft ihre Geschäftstätigkeit (oben Ziffer A.b), und der erforderliche Streitwert ist erreicht. Die sachliche Zuständigkeit ist gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG gegeben.

### **E. 1.2.3**

**Übrige Sachurteilsvoraussetzungen** Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **E. 2**

**Sachverhalt** Die Beklagte hat die Darstellung der Klägerin (act. 1 S. 6-10) nicht bestritten. Diese stimmt mit den von der Klägerin eingereichten Urkunden überein (act. 2/1-2, 5-12). Ein Anlass, an der Richtigkeit der Darstellung der Klägerin zu zweifeln (Art. 153 Abs. 2 ZPO), besteht nicht. Somit ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Die Verwaltungsräte der Beklagten, E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, unterzeichneten am 21. August 2014 die Auftragsofferte der Klägerin vom 14. August 2014. Deren Gegenstand war die Durchführung von unabhängigen Überlegungen zum Wert der auf die Herstellung von Industrieöfen und andere Wärmebehandlungen spezialisierten F.\_\_\_\_\_-Gruppe per 1. Januar 2014 durch die Klägerin. In einer ersten

- 6 - Phase verpflichtete sich die Klägerin, die zur Bewertung der F.\_\_\_\_\_-Gruppe notwendigen Informationen beim Management der Beklagten zu beschaffen. In einer zweiten Phase sollte die Klägerin den Wert der F.\_\_\_\_\_-Gruppe unter Anwendung der Discounted-Cashflow-Methode ermitteln und eine Plausibilitätsprüfung anhand der Market-Comparable-Methode vornehmen. In einer dritten Phase hatte die Klägerin die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und diesen der Beklagten mündlich zu erläutern. Die Klägerin führte diverse mündliche Besprechungen mit den Vertretern der Beklagten durch. Mit E-Mail vom 25. August 2014 setzte die Klägerin die Beklagte

vereinbarungsgemäss darüber in Kenntnis, dass die Kostenschwelle von CHF 30'000.– überschritten worden sei, worauf sich die Beklagte für die Information bedankte. Mit E-Mail vom 29. August 2014 erstattete die Klägerin ihren schriftlichen Schlussbericht. Eine für eine vierte Phase angedachte und separat zu vergütende Transaktionsunterstützung durch die Klägerin nahm die Beklagte nicht in Anspruch. Für die Dienstleistungen im Zeitraum vom 14. August 2014 bis zum 25. August 2014 stellte die Klägerin der Beklagten mit Rechnungsbeleg Nr. ... vom

#### **E. 4**

**Rechtsvorschlag** Der Gläubiger kann im Zivilprozess die Beseitigung des durch den Schuldner erhobenen Rechtsvorschlags verlangen (Art. 79 Abs. 1 S. 1 SchKG). Die entsprechende Klage muss er innerhalb eines Jahres ab Zustellung des Zahlungsbefehls an den Gläubiger erheben (Art. 88 Abs. 2 SchKG; BGE 125 III 45 E. 3b S. 46-47). Das Betreibungsamt stellte der Beklagten den Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. ... vom 23. Oktober 2015 am 11. November 2015 zu (act. 2/13). Die Klägerin reichte ihre Klage am 3. März 2016 und somit innerhalb der Jahresfrist ein. Der Rechtsvorschlag ist deshalb im Umfang der zugesprochenen Forderung zu beseitigen. Für den darüber hinausgehenden Zinsenlauf fehlt die Grundlage für eine Beseitigung des Rechtsvorschlags. In diesem Mehrbetrag (Zins) ist das Begehren um Beseitigung des Rechtsvorschlags abzuweisen.

- 8 -

#### **E. 5**

**Betreibungskosten** Die Klägerin verlangt den Ersatz der Betreibungskosten in der Höhe von CHF 112.30. Die Höhe entspricht den von der Klägerin vorgeschossenen (Art. 68 Abs. 1 S. 2 SchKG) Kosten des Zahlungsbefehls vom 23. Oktober 2015 (act. 2/13), weshalb diese im beantragten Umfang zuzusprechen sind.

#### **E. 6**

**Kosten- und Entschädigungsfolgen**

##### **E. 6.1**

**Kostenauflage** Da die Beklagte unterliegt, sind ihr die Prozesskosten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Prozesskosten sind die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO).

##### **E. 6.2**

**Gerichtskosten** Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Bei einer bezifferten Klage bestimmt das Rechtsbegehren den Streitwert (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Vorliegend beträgt der Streitwert CHF 43'200.–. Die nach § 4 Abs. 1 GebV OG ermittelte ordentliche Gerichtsgebühr beträgt rund CHF 5'000.–. Da das Verfahren nach Säumnis erledigt werden kann, rechtfertigt sich eine Reduktion der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 GebV OG um ein Viertel. Die Gerichtsgebühr ist deshalb auf CHF 3'750.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen. Diese Kosten sind aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken (Art. 111 Abs. 1 S. 1 ZPO). Für die der Beklagten auferlegten Kosten ist der Klägerin das Rückgriffsrecht auf die Beklagte einzuräumen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

### **E. 6.3**

Parteientschädigung Bei berufsmässig vertretenen Parteien richtet sich der Kostenersatz nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 95 Abs. 3 lit. b und 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwalts-gesetzes vom 17. November 2003), deren Anwendungsbereich entsprechend be-schränkt ist (§ 1 Abs. 1 AnwGebV). Nicht berufsmässig vertretene Parteien haben lediglich Anspruch auf den Ersatz notwendiger Auslagen und in begründeten Fäl- len auf eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a und b ZPO). Dagegen ist der blosse Zeitaufwand in eigener Sache nicht ersatzfähig (BGE 115 Ia 12 E. 5 S. 21; 133 III 439 E. 4 S. 446; Urteil des Bundesgerichts 4C.126/2004 vom 15. September 2004 E. 4; SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/ Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 41 zu Art. 95 ZPO). Die nicht anwaltlich vertretene Klägerin hat ihre Auslagen nicht beziffert. Sie macht auch keine besonderen Umstände geltend, welche die Zusprechung einer angemessenen Umtriebsentschädigung von dem oben aufgezeigten Hintergrund rechtfertigen würden. Die rechtlichen und tatsächlichen Fragen sind denn auch nicht von besonderer Komplexität. Der Klägerin ist deshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.